

Hollerithstraße 11  
81829 München

Commerzbank AG  
München  
IBAN:  
DE98700800000564460400  
BIC:  
DRESDEFF700

**Beitragsanpassung für Ihre Krankenversicherung  
Versicherungsschein-Nr.**

Guten Tag

vielen Dank, dass Sie unserer Krankenversicherung vertrauen.

Wir senden Ihnen heute einen Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein, weil sich ab 01. Januar 2026 der Beitrag zu Ihrer privaten Krankenversicherung ändert.

Die Gründe für die Beitragsanpassung erläutern wir im Abschnitt "Hinweise zur Beitragsänderung". Ausführliche Informationen und Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie außerdem auf unserer Internetseite.

Datum  
12.11.2025

Telefon  
(089) 4124-8282

Fax  
(089) 4124-9525

Internet  
[www.ARAG.de](http://www.ARAG.de)



Alles Wichtige zur Beitragsanpassung:  
[www.ARAG.de/Kundeninfo](http://www.ARAG.de/Kundeninfo)

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Tarifwechselrecht in diesem Schreiben.

In den Versicherungsbedingungen zu Ihrem Vertrag hat es Änderungen gegeben. Einzelheiten und Hintergründe finden Sie auf den folgenden Seiten. Bitte nehmen Sie diese Information zu Ihren Vertragsunterlagen.

An Ihrer Zahlungsweise ändert sich nichts. Wir buchen die Beiträge termingerecht von Ihrem Konto ab. Informationen zum SEPA-Lastschriftinzug haben wir Ihnen beigelegt.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Effinger

Dr. Roland Schäfer

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender  
Vorstand: Dr. Roland Schäfer (Sprecher),  
Dr. Matthias Effinger,  
Dr. Jan Moritz Freyland,  
Dr. Felicitas Hoppe  
Sitz und Registergericht:  
München, HRB 69751  
UST-ID-Nr.: DE 811 322 452

Gut zu wissen: Ihre Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung werden von uns zukünftig elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet und dort dem Arbeitgeber zum Abruf bereit gestellt. Eine Information über die gemeldeten Werte erhalten Sie von uns noch im November, sofern Sie der Meldung nicht widersprochen haben.

**Hinweis für Kunden mit einer Krankentagegeldversicherung, die vor dem 01.01.2018 abgeschlossen wurde:**

Bisher haben wir Ihr Krankentagegeld und den Beitrag angepasst, wenn Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen unter den vereinbarten Wert gesunken ist. (Grundlage sind Ihre Versicherungsbedingungen, § 4 Teil I Abs. 4 MB/KT 2009.) Nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.03.2025 (Az. IV ZR 32/24) wenden wir dieses Recht bei Krankentagegeldversicherungen, die vor dem 01.01.2018 abgeschlossen wurden, nicht mehr an. Für Sie bedeutet das: Wir leisten künftig immer das vereinbarte Krankentagegeld – auch dann, wenn Ihre tatsächliche Einkommenslücke aufgrund eines gesunkenen Einkommens kleiner ausfällt. An Ihrem Versicherungsschutz ändert sich ansonsten nichts.

## Nachtrag zum Versicherungsschein

Versicherungsnehmer: geb.  
Versicherungsschein-Nr.:

### Versicherte Leistungen für

, geb.

Beginn bzw. Änderung der Versicherung	Versicherungsart	Tarif	Tagessatz in EUR	Tarifbeitrag in EUR	Gesetzlicher Zuschlag (+) in EUR	Zuschlag (+) Rabatt (-) in EUR	Besondere Vereinbarungen	Beitrag in EUR
01.01.2026 #	Ambulante Kosten	*207K		511,69	41,18	- 99,88		<b>452,99</b>
01.01.2026 #	Stationäre Kosten	*240K		213,42	15,70	- 56,47		<b>172,65</b>
01.01.2022 #	Zahnkosten	529K		72,16	6,81	- 4,11		<b>74,86</b>
01.01.2026 #	Pflegepflicht	*PVN		78,81		- 13,81	1)	<b>65,00</b>
01.01.2015 #	Krankentagegeld	39K	120,00	12,00		- 0,01		<b>11,99</b>
01.09.2016 #	Krankentagegeld	39K	50,00	5,50				<b>5,50</b>

, geb.

01.01.2026 #	Ambulante Kosten	*210K		235,82				<b>235,82</b>
25.06.2024 #	Stationäre Kosten	240K		46,18				<b>46,18</b>
25.06.2024 #	Zahnkosten	529K		65,50				<b>65,50</b>
01.01.2026 #	Pflegepflicht	PVN					2)	<b>beitragsfrei</b>

Bei den mit \* gekennzeichneten Tarifen hat sich eine Beitragsveränderung ergeben.

Die mit # gekennzeichneten Tarife basieren auf einer geschlechtsunabhängigen Beitragskalkulation.

### Monatlicher Gesamtbeitrag in Euro

bisher **1.017,41**  
ab 01.01.2026 **1.130,49**

In Deutschland ist der Beitrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Versicherungsteuergesetz unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Beitrag insoweit grundsätzlich versicherungsteuerpflichtig.

Versicherungsbeiträge unterliegen gemäß § 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz nicht der Umsatzsteuer.

### Besondere Vereinbarungen

Die folgende(n) Vereinbarung(en) gelten für die Tarife, die in der Tabelle oben mit der jeweiligen Ziffer gekennzeichnet sind.

- 1) Für die private Pflege-Pflichtversicherung gelten die Rechte des Neubestandes. Demnach darf der Beitrag den vollen Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung nicht übersteigen.
- 2) Die private Pflege-Pflichtversicherung ist für Kinder ohne oder mit nur geringfügigem Einkommen beitragsfrei.

Da besondere Bestimmungen für den Kollektiv-Rahmenvertrag gelten, werden die angegebenen Tarifbezeichnungen bzw. die versicherten Leistungsstufen um den Buchstaben "K" erweitert.

### **Vertragsbestandteil**

Bestandteile dieses Vertrages sind der Antrag, Teil I und II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Tarifbeschreibungen in Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die vereinbarten Tarife, sowie der Versicherungsschein (inklusive etwaiger Nachträge) mit den darin eventuell genannten Besonderen Bedingungen und besonderen Vereinbarungen.

München, den 12.11.2025



Dr. Matthias Effinger



Dr. Roland Schäfer

## Hinweise zur Beitragsänderung

### Warum ändern sich Ihre Beiträge?

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie eine Zusammenfassung der jeweiligen Gründe, die zu einer Beitragsänderung in Ihren Tarifen ab dem 01.01.2026 geführt haben:

, geb.

Tarif		Versichertengruppe (Beobachtungseinheit)	Grund der Beitragsänderung	Differenzbetrag in EUR	Neuer Beitrag in EUR
207K	#	Erwachsene	Änderung der Rechnungsgrundlagen	+53,19	452,99
240K	#	Erwachsene	Änderung der Rechnungsgrundlagen	+17,79	172,65
PVN	#	Alle Personen im PVN	Änderung der Rechnungsgrundlagen	+2,39	65,00

, geb.

Tarif		Versichertengruppe (Beobachtungseinheit)	Grund der Beitragsänderung	Differenzbetrag in EUR	Neuer Beitrag in EUR
210K	#	Kinder	Änderung der Rechnungsgrundlagen	+39,71	235,82

Die mit # gekennzeichneten Tarife basieren auf einer geschlechtsunabhängigen Beitragskalkulation.

## Welche Hintergründe hat Ihre Beitragsänderung?

### Änderung der Rechnungsgrundlagen

Als ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung vergleichen wir gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren zur Beitragsanpassung mindestens einmal jährlich bei jedem Tarif für feststehende Versicherten-  
gruppen (Beobachtungseinheit) gesondert, ob

- die Höhe der erforderlichen Versicherungsleistungen von den kalkulierten Versicherungsleistungen nicht nur vorübergehend um mehr als fünf Prozent (vertraglicher Schwellenwert) abweicht oder
- die erforderlichen Sterbewahrscheinlichkeiten von den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten um mehr als fünf Prozent (gesetzlicher Schwellenwert) abweichen.

Man bezeichnet das Verhältnis der erforderlichen zu den kalkulierten Versicherungsleistungen als "Auslösenden Faktor Versicherungsleistungen" und das Verhältnis der erforderlichen zu den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten als "Auslösenden Faktor Sterbewahrscheinlichkeiten".

Bei wenigstens einem der von Ihnen abgeschlossenen Tarife ist die Voraussetzung für die Überprüfung aller Rechnungsgrundlagen erfüllt. Das heißt, bei mindestens einem der beiden Auslösenden Faktoren liegt eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwerts von fünf Prozent vor. Die jeweiligen Auslösenden Faktoren haben wir in der folgenden Tabelle dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass das gesetzlich festgelegte Verfahren zur Ermittlung des Auslösenden Faktors bei Überschreiten der festgelegten Schwellenwerte lediglich ein Auslöser dafür ist, dass sämtliche tariflichen Rechnungsgrundlagen überprüft werden müssen. Es handelt sich daher lediglich um eine Vorstufe der eigentlichen Überprüfung aller Rechnungsgrundlagen.

### Tabelle zu den Auslösenden Faktoren und den maßgeblichen Schwellenwerten:

Tarif	Versichertengruppe (Beobachtungseinheit)	Abweichung der Versicherungsleistungen > 5% bzw. < -5%	Abweichung der Sterbewahrscheinlichkeiten > 5% bzw. < -5%
207K	# Erwachsene	X	-
210K	# Kinder	X	nicht vorgesehen
240K	# Erwachsene	X	-
PVN	# Alle Personen im PVN	X	-

Erläuterung:

"X": Der angegebene Schwellenwert wurde überschritten.

"-": Der angegebene Schwellenwert wurde nicht überschritten.

"nicht vorgesehen": Dieser Auslösende Faktor ist in der betreffenden Beobachtungseinheit gesetzlich nicht vorgesehen.

Die mit # gekennzeichneten Tarife basieren auf einer geschlechtsunabhängigen Beitragskalkulation.

Daraufhin hat der Verantwortliche Aktuar der ARAG Krankenversicherungs-AG die Notwendigkeit und das Ausmaß einer Beitragsanpassung für die jeweils betroffenen Tarife bewertet. Die hierfür erforderliche Überprüfung aller Rechnungsgrundlagen (insbesondere Storno- und Sterbewahrscheinlichkeiten, Versicherungsleistungen, Rechnungszins und Kosten) ergab die Notwendigkeit einer Beitragsanpassung. Die erforderliche Bewertung und die Zustimmung zur Beitragsanpassung des vom Gesetz vorgesehenen und vom Unternehmen unabhängigen mathematischen Treuhänders liegen vor.

Welche Auswirkungen dabei die Änderung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen auf Ihre Tarife bzw. Ihren Tarif hat, haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass die in der Tabelle enthaltenen Angaben immer die Gesamtheit der Ihnen zugeordneten Versichertengruppe (Beobachtungseinheit) des Tarifs darstellt. Im Hinblick auf Ihren persönlichen Vertrag können die in der Tabelle angegebenen Informationen daher abweichen.

#### Tabelle zu den Rechnungsgrundlagen

Tarif		Versichertengruppe (Beobachtungseinheit)	Sterbewahrscheinlichkeit	Stornowahrscheinlichkeit	Versicherungsleistungen	Rechnungszins	Kosten
207K	#	Erwachsene	0	-	+++	-	+
210K	#	Kinder	0	0	+++	0	+
240K	#	Erwachsene	+	-	+++	-	+
PVN	#	Alle Personen im PVN	+	-	+++	--	+

Die mit # gekennzeichneten Tarife basieren auf einer geschlechtsunabhängigen Beitragskalkulation.

+++	deutlich beitragssteigernd
++	moderat beitragssteigernd
+	gering beitragssteigernd
0	keine Veränderung
-	gering beitragsenkend
--	moderat beitragsenkend
---	deutlich beitragsenkend

Hinweis zum Kündigungsrecht bei Änderung der Rechnungsgrundlagen:

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsanpassung, können Sie das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Person gemäß § 205 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung mit Wirkung für den Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Zudem ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses bei einer Beitragserhöhung auch bis und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung möglich.

Für Krankheitskostenvollversicherungen gilt zusätzlich:

Die Kündigung wird nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigungserklärung nachweist, dass die versicherte Person bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist. Liegt der Termin, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde, mehr als zwei Monate nach der Kündigungserklärung, muss der Nachweis bis zu diesem Termin erbracht werden. Dies ist in § 205 Abs. 6 VVG geregelt.

Für Pflege-Pflichtversicherungsverträge gilt zusätzlich:

Bei fortbestehender Versicherungspflicht wird die Kündigung erst wirksam, wenn Sie innerhalb der Kündigungsfrist nachweisen, dass die versicherte Person bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist.

Nähere Informationen zu Ihrem Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihres Vertrags.

#### **Ergänzende Hinweise zur Änderung Ihres Beitrags in der privaten Pflege-Pflichtversicherung ab dem 01.01.2026**

Ab dem 1. Januar 2026 wird Ihr Beitrag zur privaten Pflege-Pflichtversicherung steigen, da der Schwellenwert des Auslösenden Faktors Versicherungsleistung wie oben gezeigt überschritten worden ist und eine Überprüfung aller Rechnungsgrundlagen die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung ergeben hat. Wir möchten Ihnen im Folgenden gerne näher erklären, warum die Beitragserhöhung erforderlich ist.

Die Höhe Ihres Beitrags hängt im Wesentlichen von gesetzlichen Vorgaben und gesellschaftlichen Entwicklungen ab – darauf haben wir als ARAG keinen Einfluss. Wie alle privaten Krankenversicherungen unterliegen wir der Beitragskalkulation des Verbandes der privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV-Verband), der im Rahmen der privaten Pflegepflichtversicherung eine unternehmensübergreifende einheitliche Kalkulation gewährleistet. Nach Überprüfung aller Rechnungsgrundlagen erhöhen sich die Beiträge in der privaten Pflegepflichtversicherung zum 01.01.2026, weil vor allem die Versicherungsleistungen in der Pflege gestiegen sind. Maßgeblicher Grund hierfür sind die gesetzlichen Pflegereformen der letzten Jahre. Diese Änderungen betreffen nicht nur Privatversicherte. Auch in der sozialen Pflegeversicherung für gesetzlich Versicherte wurde u.a. der Beitragssatz bereits zum 01.01.2025 erhöht.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.arag.de/kundeninfo>.

**Vorschlag zur Umstellung Ihres Versicherungsschutzes**  
für Tarife ohne Gesundheitsfragen

ARAG Kranken-  
versicherungs-AG

Für: \_\_\_\_\_, geb.  
Versicherungsschein-Nr.  
Aktueller Versicherungsschutz: Premiumklasse

Der Beitrag für Ihre Versicherung wird sich zum 01. Januar 2026 erhöhen.  
Wir möchten Ihnen daher die Möglichkeit geben, in einen günstigeren Tarif zu wechseln. Konkrete Vorschläge für Ihren Versicherungsschutz finden Sie auf den folgenden Seiten.



Scannen Sie den  
QR Code und lesen  
alles Wichtige zur  
Beitragsanpassung!

**So funktioniert der Tarifwechsel!**

- Senden Sie das für Sie beste Angebot bis zum **28.02.2026** unterschrieben an uns zurück.  
**Wichtig:** Bitte schicken Sie uns nur die Seite(n) mit Ihrer Unterschrift.
- Wir stellen Ihren Vertrag zum 01.01.2026 um.

**Vorschlag zur Anpassung der Selbstbeteiligung für Ihren ambulanten  
Versicherungsschutz:**

Für: \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_

Bitte ankreuzen	Erhöhung der jährl. Selbstbeteiligung auf	neuer monatl. Beitrag	bisherige jährl. Selbstbeteiligung	bisheriger monatl. Beitrag für Tarif 207K
<input type="checkbox"/>	770 Euro (Tarif 208K)	416,41 Euro	550 Euro	452,99 Euro
<input type="checkbox"/>	1250 Euro (Tarif 209K)	315,87 Euro	550 Euro	452,99 Euro

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Versicherungsnehmer (VersNr.: \_\_\_\_\_)

## Hinweise zum Tarifwechselrecht

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag

### § 204 Tarifwechsel

(1) Bei bestehendem Versicherungsverhältnis kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer verlangen, dass dieser

1. Anträge auf Wechsel in andere Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung annimmt. Soweit die Leistungen in dem Tarif, in den der Versicherungsnehmer wechseln will, höher oder umfassender sind als in dem bisherigen Tarif, kann der Versicherer für die Mehrleistung einen Leistungsausschluss oder einen angemessenen Risikozuschlag und insoweit auch eine Wartezeit verlangen. Der Versicherungsnehmer kann die Vereinbarung eines Risikozuschlages und einer Wartezeit dadurch abwenden, dass er hinsichtlich der Mehrleistung einen Leistungsausschluss vereinbart. Bei einem Wechsel aus dem Basistarif in einen anderen Tarif kann der Versicherer auch den bei Vertragsschluss ermittelten Risikozuschlag verlangen. Der Wechsel in den Basistarif des Versicherers unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung ist nur möglich, wenn
  - a) die bestehende Krankheitskostenversicherung nach dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurde oder
  - b) der Versicherungsnehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt und diese Rente beantragt hat oder ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen oder vergleichbaren Vorschriften bezieht oder hilfebedürftig nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist oder
  - c) die bestehende Krankheitskostenversicherung vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurde und der Wechsel in den Basistarif vor dem 1. Juli 2009 beantragt wurde.

ein Wechsel aus einem Tarif, bei dem die Prämien geschlechtsunabhängig kalkuliert werden, in einen Tarif, bei dem dies nicht der Fall ist, ist ausgeschlossen.

2. bei einer Kündigung des Vertrags und dem gleichzeitigen Abschluss eines neuen Vertrags, der ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Krankenversicherungsschutz ersetzen kann, bei einem anderen Krankenversicherer
  - a) die kalkulierte Alterungsrückstellung des Teils der Versicherung, dessen Leistungen dem Basistarif entsprechen, an den neuen Versicherer überträgt, sofern die gekündigte Krankheitskostenversicherung nach dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurde,
  - b) bei einem Abschluss eines Vertrags im Basistarif die kalkulierte Alterungsrückstellung des Teils der Versicherung, dessen Leistungen dem Basistarif entsprechen, an den neuen Versicherer überträgt, sofern die gekündigte Krankheitskostenversicherung vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurde und die Kündigung vor dem 1. Juli 2009 erfolgte.

Soweit die Leistungen in dem Tarif, aus dem der Versicherungsnehmer wechseln will, höher oder umfassender sind als im Basistarif, kann der Versicherungsnehmer vom bisherigen Versicherer die Vereinbarung eines Zusatztarifes verlangen, in dem die über den Basistarif hinausgehende Alterungsrückstellung anzurechnen ist. Auf die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 kann nicht verzichtet werden.

(2) Ist der Versicherungsnehmer auf Grund bestehender Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach dem 15. März 2020 in den Basistarif nach § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gewechselt und endet die Hilfebedürftigkeit des Versicherungsnehmers innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel, kann er innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit in Textform vom Versicherer verlangen, den Vertrag ab dem ersten Tag des übernächsten Monats in dem Tarif fortzusetzen, in dem der Versicherungsnehmer vor dem Wechsel in den Basistarif versichert war. Eintritt und Beendigung der Hilfebedürftigkeit hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Bescheinigung des zuständigen Trägers nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gilt als Nachweis. Beim Wechsel ist der Versicherungsnehmer so zu stellen, wie er vor der Versicherung im Basistarif stand. Die im Basistarif erworbenen Rechte und Alterungsrückstellungen sind zu berücksichtigen. Prämienanpassungen und Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Tarif, in dem der Versicherungsnehmer vor dem Wechsel in den Basistarif versichert war, gelten ab dem Tag der Fortsetzung des Vertrages in diesem Tarif. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Versicherungsnehmer, bei denen allein durch die Zahlung des Beitrags Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen würde. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz gilt nicht.

(3) Im Falle der Kündigung des Vertrags zur privaten Pflege-Pflichtversicherung und dem gleichzeitigen Abschluss eines neuen Vertrags bei einem anderen Versicherer kann der Versicherungsnehmer vom bisherigen Versicherer verlangen, dass dieser die für ihn kalkulierte Alterungsrückstellung an den neuen Versicherer überträgt. Auf diesen Anspruch kann nicht verzichtet werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht für befristete Versicherungsverhältnisse. Handelt es sich um eine Befristung nach § 196, besteht das Tarifwechselrecht nach Absatz 1 Nummer 1.

(5) Soweit die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, haben die Versicherungsnehmer und die versicherte Person das Recht, einen gekündigten Versicherungsvertrag in Form einer Anwartschaftsversicherung fortzuführen.

## Information zum SEPA-Lastschrifteinzug

Der regelmäßige Beitrag zu diesem Vertrag beträgt 1.130,49 Euro. Dieser Betrag wird monatlich erstmalig zum 01.01.2026 von folgendem Konto abgebucht:

Aus Sicherheitsgründen sind nur die letzten 4 Ziffern Ihrer Bankverbindung angegeben.

Die SEPA Lastschriften erfolgen zur Mandatsreferenz \_\_\_\_\_ zu der  
Gläubiger Identifikationsnummer \_\_\_\_\_ . Mandatsgeber für die-  
ses Lastschrift-Mandat ist \_\_\_\_\_ .

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Effinger    ppa. Sabine Wolf